

1. Dringende wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, insbesondere dann, wenn sie durch längere Kriegsteilnahme, durch Kriegsverleistung, durch Ausweisung aus dem besetzten oder abgerückten Gebiete, durch Tod oder Ausweisung des Lehrmeisters oder Auflösung des Betriebes des Lehrmeisters verursacht worden ist.

2. Ausweisungen des Gesellenprüfungsausschusses, der Ernennung oder der Gewerbeexaminiere, nach denen die Lehre in einem andern Lehrbetriebe fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverleistungen gegen den Lehrling hat auszuhöhlen kommen lassen. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn dem Lehrmeister die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 126 a der Gewerbeordnung entzogen, oder wenn gegen ihn auf Grund von § 128 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgegangen worden ist.

3. Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Einzelfalles verhandlungsfähige Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, namentlich dann, wenn es sich um Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern handelt. Hier kann insbesondere der Fall vorliegen, daß der Lehrmeister vor Veröffentlichung der Verordnung vom 2. Dezember 1920 schon einen Lehrling eingestellt hatte, der jetzt nicht anderweitig untergebracht werden kann, und daß er nun seinen inzwischen herangewachsenen Sohn als Lehrling beschäftigen will. Es kann ferner der Fall eintreten, daß 2 Söhne vorhanden sind, die beide im väterlichen Betriebe als Lehrlinge beschäftigt werden sollen.

In allen Fällen werden die nach II zur Entscheidung berufenen Stellen zu prüfen haben, ob der vorliegenden Notlage nicht auf andere Weise, insbesondere durch Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrmeister, der noch keinen Lehrling hat, abgeholfen werden kann. Allgemeine und grundsätzliche Ausnahmen für Meistersöhne können nicht festgelegt werden; ebenso kann die wirtschaftliche Notlage des Betriebsinhabers allein die Ausnahme von der Verordnung vom 2. Dezember 1920 nicht rechtfertigen.

II.

Gesuche um Ausnahmebewilligung sind an die zuständige Gewerbeexaminiere zu richten. Diese hat sie an besondere Ausschüsse abzugeben, denen je 3 Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Badgewerbes unter Vorstoss eines von der Kreishauptmannschaft zu bestimmenden Staatsbeamten angehören. Dieser hat die Ausschusmitglieder auf Grund von Vorschlägen einzuberufen, die für die Arbeitgeber von der Gewerbeexaminiere im Einvernehmen mit dem Verbande Schlesischer Bäckereien, für die Arbeitnehmer von den im Bezirk vorhandenen Gewerkschaften der Bäcker einzuholen sind. Die Entscheidungen der Ausschüsse sind den Antragstellern durch die Gewerbeexaminiere zu eröffnen. Den Beteiligten, das heißt, dem Lehrmeister, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter, steht gegen sie die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft an, die endgültig entscheidet.

Die Ausschüsse haben bei grundsätzlicher Beachtung der Verordnung vom 2. Dezember 1920, auf deren Durchführung nicht verzichtet werden kann, den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens bei sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles geacht zu werden. Es ist daran festzuhalten, daß Ausnahmebewilligungen nur für solche Betriebe erfolgen dürfen, die sowohl bezüglich der persönlichen Eignung des Lehrmeisters wie bezüglich des wirtschaftlichen und technischen Standes des Betriebes selbst die Gewähr für eine gute und umfassende Ausbildung bieten.

Dresden, den 7. Mai 1921.

Wirtschaftsministerium
(Abteilung für Handel und Gewerbe).

Material für Betriebsräte.

Zu § 15.

Bei Besitzwechsel bleibt der amtierende Betriebsrat bestehen. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 9, Seite 330, Verfügung 231.)

Sind die Arbeitnehmerzahl eines Betriebes, so bleibt der Betriebsrat in gewohnter Anzahl bestehen. (Siehe Entschließung zu § 96.) (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 12, Seite 417, Verfügung 230.)

Zu § 20.

Die Übertragung des Vorstosses an den Arbeitgeber erfordert das beiderseitige Einverständnis.

Wenn gleich es im Interesse der Zusammenarbeit liegt, daß der Arbeitgeber an den Sitzungen teilnimmt, so kann er zum Erscheinen nicht gezwungen werden. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5, Seite 187, Verfügung 189.)

Am Streitfall beteiligte Betriebsratmitglieder dürfen weder an der Verhandlung mit dem Arbeitgeber noch an der Beschlussfassung behindert werden. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 9, Seite 330, Verfügung 230.)

Zu § 35.

Nötwendige Zeitverzäumnis innerhalb der Arbeitszeit muß dem Betriebsrat bezahlt werden. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1, Seite 15, Verfügung 24. — Schlichtungsausschuß Schleswig (Bremen) 1921, Seite 91.)

Bei Vorladungen vor dem Schlichtungsausschuß ist der Arbeitnehmer zu zahlen. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Donaueichingen) 1920, Seite 135.)

Für Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit gibt es keine Bezahlung. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Donaueichingen) 1920, Seite 74.)

Für ohne Zustimmung der Firma zum Herbeiholen von Austrägern gemachte Reisen gibt es nichts. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Kiel) 1921, Seite 36.)

Zu § 28.

Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, zu verlangen, mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats oder dessen Stellvertreter verhandeln zu wollen, dagegen kann er bei Verhandlungen mit einem Betriebsratmitglied Vorzeigung der Vollmacht fordern. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1, Seite 11, Verfügung 21.)

Zu § 30.
Das regelrechte Abhalten von Sitzungen während der Arbeitszeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist unzulässig. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Ulm) 1920, Seite 94.)

Zu § 33, 2.

Der Arbeitgeber kann nicht zur Unterschreibung des Protokolls gezwungen werden. Er hat aber trotzdem die Pflicht, die getroffenen Vereinbarungen durchzuführen. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 7, Seite 249, Verfügung 187.)

Zu § 25.

Bei Tarifverhandlungen ist der Arbeitgeber zur Lohnzahlung nicht verpflichtet. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5, Seite 187, Verfügung 140.)

Für Teilnahme an Betriebskonferenzen gibt es nichts. (Schlichtungsausschuß Stuttgart 1920, Seite 184.)

Für Vertretungen vor dem Gewerbeamt wird nichts vergütet. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Hamburg) 1921, Seite 82.)

Kosten für Reisen zum Schwesternbetrieb werden nicht erstattet. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Bremen) 1921, Seite 91.)

Mitwirkung des Betriebsrats an der Verwaltung von Pensionskassen.

(§ 66 Nr. 9 des Betriebsrätegesetzes.)

Nach meiner Auffassung steht dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht an der dortigen Fürsorgeeinrichtung nach § 66 Nr. 9 des Betriebsrätegesetzes zu. Ein fester gesetzlicher Begriff der „Pensionskasse“ besteht allerdings nicht, doch fallen sie nach dem Wortlaut des Betriebsrätegesetzes unter den Oberbegriff der „Betriebswohlfahrtseinrichtungen“. jedenfalls hat man bei der Schaffung der Bestimmung im besonderen Falle wie den vorliegenden gedacht. Die ebenfalls als „Pensionskasse“ bezeichneten, mit Selbstverwaltung ausgestatteten Versicherungsunternehmungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz von 1914 unterliegen, fallen nach der von mir vertretenen Auffassung nicht unter das Betriebsrätegesetz, da sie keine Betriebswohlfahrtseinrichtungen sind. Hierarchisch werden als Pensionskassen im Sinne des Betriebsrätegesetzes gerade solche Einrichtungen anzusehen sein, wie Kassen ohne Rechtsanspruch auf Pension oder aus dem Gesellschaftsvermögen nicht aufgeschiedene Pensionsfonds, deren Verwaltung bisher dem Arbeitgeber nach freiem Ermessen oblag und nunmehr gemeinsame Angelegenheit des Arbeitgebers und des durch den Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmerschaft sein soll. Unter Mitwirkung an der Verwaltung ist nach meiner Auffassung die im einzelnen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer näher zu vereinbrende Beteiligung des Betriebsrates an der gesamten Geschäftsführung zu verstehen. Im besondern ist hier an eine Wänderung des § 13 der Fürsorgeordnung zu denken. Dieser Beide ergibt vorbehaltlich der Entscheidung der nach §§ 93 Biffer 3, 103 des Betriebsrätegesetzes zuständigen Stellen (Streitigkeiten über die Geschäftsführung der Betriebsräte). (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 12. Juni 1920. — I. A. 1845.)

„Technik und Wirtschaftswesen“.

Das Junihfest ist in diesen Tagen ausgegeben worden, und wir bitten alle Funktionäre des Verbandes, dahin zu wirken, daß jeder Bezieher recht pünktlich in den Besitz seines Heftes kommt.

Jedes Heft kostet 1,50 M., im Viertelsjahr 4,50 M. Bestellungen nimmt jeder Verbandsfunktionär entgegen. Bei direkter Bestellung beim Verlag, Josef Diermeier, Hamburg 1, Biesenbinderhof 57, und Zuführung unter Streifband sind je Viertelsjahr 5,50 M. im voraus zu entrichten. Vorwärtsstreibende Berufsunabhängige, besonders auch alle Betriebsräte, Bäcker oder Abteilungsleiter usw., sollten regelmäßig „Technik und Wirtschaftswesen“ beziehen; denn die Zeitschrift bringt stets wissenswerte Abhandlungen aus dem Gebiete der gesamten Nahrungsmittelindustrie!

Das Junihfest enthält eine Reihe Arbeiten, die besonders auch jüngere Kollegen interessieren. So zum Beispiel eine große Abhandlung über Herstellung und Fernmechanik von Dr. G. Wolff, die sehr leicht fachlich und dennoch streng wissenschaftlich gehalten ist, ferner: Die Beurteilung und Wertung der Werke von Dr. Hugo Kühl, dann als Ergänzung einer früheren Abhandlung: Neue Neuerungen im Damigbaudenbau. Ferner noch einen mit Abbildungen ausgestatteten Aufsatz über eine Einrichtung des modernen Zuckerverarbeitungsbetriebes und eine eingehende Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Leinwandindustrie. Dann folgen Befreiungen von Reckstoffen, wirtschaftliche Fragen, Anweisungen zur Herstellung von Konditoreiprodukten, Rohstoffmarktpreise usw. „Technik und Wirtschaftswesen“ bietet also ständig die beste Belehrung und muß im Laufe der Zeit zur unentbehrlichsten Quelle für jeden Fachkollegen werden. Man ziehe sich jedoch die sofortige Lieferung; denn die hohen Herstellungskosten, die den Bezugspreis weit übersteigen, verbieten es, viele Hefte zu späterem Abruf auf Lager zu legen. Jetzt, zu Beginn des zweiten Halbjahres, ist günstige Zeit für ein neues Abonnement, und deshalb muß überall rege Verarbeitung eingeschenkt werden.

Konditoren

Zur Frage der Sonntagsruhe in den Konditoreibetrieben.

Wir haben es schon so oft gelesen, daß die Meister und deren Funktionen ihren Widerstand gegen ein vollständiges Verbot der Herstellung von Waren — auch leicht verderblichen — an Sonn- und Feiertagen unter anderem damit begründen, daß es ungerecht sei, den Konditoren ein solches Verbot aufzuerlegen, während in Hotels und Gastwirtschaften die Fixierung dieser Taten unterlaufen mögliche und die Konditoreibetriebe somit durch diese Konkurrenz auf das empfindlichste geschädigt wären. Wenn jemand eine sol-

— und sei es nur eine vermeintliche — aufsetzt erhält, und er sieht, daß andere davon befreit bleiben, so protestiert er natürlich; das läßt sich verstehen. Wir würden also auch unsere Meister verstehen, wenn sie in gleicher Lage wären und könnten ihren Widerstand gegen die Sonntagsruhe etwas milder beurteilen, könnten auch mit ihnen gemeinsam darauf hinweisen, daß eine solche Konkurrenz durch das Gesetz lahmelegt würde. Aber wie steht es denn in Wirklichkeit? Die Herstellung von Konditoreiwaren aller Art ist ja bereits nicht nur den Konditoren, sondern auch den Gastronomiebetrieben — worunter nach einer Erklärung seitens der Regierungsstellen selbstverständlich auch die Hotels zu verstehen sind — in gleicher Weise verboten wie den eigenen Konditoren!

Die Mehrzahl der ständigen Konditoren steht aber den Übertretungen auf diesem Gebiete eben gar nicht so feindselig entgegen; denn sonst hätten sie mit Hilfe der Behörde schon längst Schritte dagegen unternommen. Sie betrachten sie im Gegenteil als notwendige Vorstufe zur allgemeinen Wiedereinführung der Sonntagsarbeit! Da auf der Cotteler Reichskonferenz sich die Vertreter der Mehrheit der deutschen Konditorgehilfen für die Sonntagsruhe erklärten und in ihr eine Schädigung des Gewerbes nicht erwiderten, hat die Organisationsleitung diese Entscheidung nun den zuständigen Regierungsstellen übermittelt und dort auch die von den Dresdner Kollegen gefasste Resolution vorgelegt, in der besonders auf die Gefahrenhöhen in den Hotels und Gastwirtschaften besonders hingewiesen wurde. Die Antwort des Reichsarbeitsministers liegt jetzt vor. Er antwortete:

Wie dem Zentralverband bekannt sein dürfte, ist seinerzeit der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1329) vorgelegt worden, worin unter anderem eine dreistündige Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorgesehen war. Der Entwurf ist von der Nationalversammlung nicht mehr erledigt worden. Ich habe vorerst davon abgesehen, einen entsprechenden Entwurf im Reichstag einzubringen, so daß es bis auf weiteres bei den Bekanntmachungen der Verordnung vom 23. November 1918 sein Bewahren behält. Der beabsichtigte Erlass eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter wird es vorerst nicht erforderlich machen, die Verordnung mit den Vorschriften des Gesetzes so weit als möglich in Einklang zu bringen. Dabei kommen zunächst nur Vorschriften über die werktägliche Arbeitszeit in Betracht, da das Gesetz die Sonntagsruhe beziehungsweise Sonntagsarbeit vorsätzlich nicht behandelt wird. Zugleich wird vielleicht die zu erwartende Änderung der Verordnung Anlaß geben, auch die Wünsche der Beteiligten hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe nochmals zu erörtern. Dabei würden dann die maßgeblichen Organisationen zugezogen werden.

Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über die Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien erfreuen sich nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 auch auf alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in Gast- und Schankwirtschaften zum Herstellen von Bäckerei- oder Konditorewaren dienen. Die Landesregierungen sind einstimmig von mir darauf ausmerksam gemacht worden, daß in letzter Zeit mehrfach Mitteilungen hierher gefangen sind, wonach in Bäckereien und Konditoreien entgegen dem § 6 der Verordnung in größerem als dem dort zugelassenen Umfang an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird. Auf meine Veranlassung sind die Aufsichtsbehörden, soweit noch erforderlich, von den einzelnen Landesregierungen angewiesen worden, für die Durchführung der Bestimmungen der Bäckereiverordnung über die Sonntagsruhe Sorge zu tragen. Es ist anzunehmen, daß die Aufsichtsbehörden hierbei auch den Anlagen, die den Bäckereien und Konditoreien nach § 6 Absatz 2 gleichgestellt sind, unter anderem auch den Gast- und Schankwirtschaften, ihre Aufmerksamkeit schenken und dadurch die Sonntagsruhe auch in Gast- und Schankwirtschaften, soweit es sich um die Herstellung von Konditorewaren handelt, zur Durchführung gebracht wird. Außerdem sind die Aufsichtsbehörden in der Lage, in Einzelfällen, die ihnen durch besondere Mitteilungen der Beteiligten bekannt werden, für Abhilfe zu sorgen. Ich halte es daher nicht für erforderlich, von hier aus Anlaß der Ihrem Schreiben vom 10. Mai 1921 weiter beigelegten Entschließung des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren, Zahlstelle Dresden, weiteres zu veranlassen. (Unterschrift.)

Die Sache ist also vollständig klar. Wenn die Innungen Schritte gegen die Konkurrenz, die ihnen heute von Hotels usw. gemacht wird, nur unternehmen wollen, so haben sie die Möglichkeit dazu. Die Unterstützung der organisierten Schöffenhöfe ist ihnen sicher! Fordere man in allen Orten die Fertigkeiten dazu auf!

Verbandsnachrichten.

Schenkung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Quittung.

Vom 29. Mai bis 11. Juni gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beträge ein:
Für April: Potsdam 1037,70 M., Adorf 250, Coblenz 175,40, Friedberg 85,60, Wiesbaden 188.
Für März: Adorf 155,80 M.
Für März und April: Oberhausen 337,10 M.
Für Mai: Stargard 186,70 M., Bautzen 281,50, Jüttendorf 441,20, Rinteln 321,40, Morden 393,70, Begebach 484,40, Quedlinburg 36,40, Bitterfeld 192, München 13 893,80, Sonnenberg 194,40, Lüneburg 148,40, Königsberg 1994,50, Riegenburg 911,60, Schweinfurt 241,20, Bismarck 287,60, Gera 1907,20, Eisenach 337,60, Landshut 2564,10, Leipzig 19 796,90, Magdeburg 10 493,30, Nalen 427,20, Bad Reichenhall 190,20, Coburg 56,90, Dessa 318,50, Ebersfeld 2100,10, Enden 326,20, Flensburg 3247,90, Friedberg 79,80, Hagen 240, Landsberg 393,80, Neuünster 186,80, Stolp 127,80, Striegau 140,50, Beetzendorf 2424,10, Weißwasser 80, Wiesbaden 161,40,

